



Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den

Innen- und Rechtsausschuss

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Prof. Dr. Ulrich Hase

Telefon:(0431) 988 1620

lb@landtag.ltsh.de

Kiel, 2. November 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke ich mich für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf eine
Stellungnahme abzugeben.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf nicht den geltenden
Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit entspricht.

Inhaltlich ist bedauerlicher Weise festzustellen, dass der vorliegende Entwurf kaum
auf die Belange von Menschen mit Behinderungen eingeht.

Zwar lehnt sich § 3 Abs. 9 JStVollzG-E an Art. 3 GG an und formuliert eine
allgemeine Berücksichtigung von Erfordernissen und Bedürfnissen unter anderem
von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus sind aber leider keine konkreten
Regelungen erkennbar, z.B. zur besonderen Berücksichtigung der Belange von
Menschen mit Behinderungen oder im Hinblick auf eine barrierefreie
Vollzugsgestaltung. Es ist aufgrund dieser fehlenden Konkretisierung zu befürchten,
dass die Situation von Menschen mit Behinderungen im Strafvollzug kaum Relevanz
entfaltet. Dies ist aus meiner Sicht problematisch, da ich aus der Bearbeitung von
Einzelfällen darüber informiert bin, dass sich behinderte Menschen im Strafvollzug
befinden und deren Zahl auch aufgrund des demografischen Wandels zunimmt.

Nach wie vor stehen behinderte Gefangene vor besonderen Herausforderungen, denen nicht immer durch individuelle Maßnahmen hinreichend entgegengewirkt werden kann.

Insbesondere zu den folgenden Regelungen sehe ich Änderungsbedarfe, um den Belangen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden.

Zu § 26 LStVollzG-E

Die Ausweitung des bisherigen Leistungsspektrums von der Psychotherapie zu psychologischen Behandlungsmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Verknüpfung der beiden Tatbestandsvoraussetzungen ist allerdings kritisch zu bewerten. Auf diesem Weg werden z.B. Störungen, die „nur“ die Wiedereingliederung behindern können von der Behandlung ausgeschlossen und Sonderlösungen im Einzelfall durch die Streichung des Begriffes „insbesondere“ nicht mehr möglich.

Der Ausschluss der Behandlung von Störungen, die ohne Bezug zur Straffälligkeit die Wiedereingliederung behindern könnten, würde mit Blick auf das Gesetzesziel gem. § 2 eine Rückschritt sowie eine Verschlechterung der Situation von Menschen mit psychischen Störung bei der Wiedereingliederung bedeuten und sollte entsprechend vermieden werden.

Daher empfehle ich die Beibehaltung der bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen aus, um die Voraussetzungen für eine gelungene Wiedereingliederung zu erhalten.

Zu § 3 JStVollzG-E

Ich begrüße die Unterstützung der Jugendstrafgefangenen bei der Ermittlung der Hilfebedarfe und der Hinwirkung auf eine Leistungsgewährung ab dem Tag der Entlassung. Die Formulierung „möglichst“ kann aber die Annahme entstehen, der Zeitpunkt des Übergangs in gewährte Leistungen sei vernachlässigbar. Die Erfahrung zeigt, dass besonders problematische Übergänge zwischen verschiedenen Leistungsformen und Leistungserbringern oft dazu führen, dass notwendige, anschließende Leistungen nicht wahrgenommen werden oder bisher erzielte Erfolge wieder verloren gehen.

Ich bitte deshalb, das Wort „möglichst“ zu streichen, um die Relevanz des Übergangs zu betonen und die Wahrnehmung notwendiger Leistungsangebote zu sichern.

Zu § 28 JStVollzG-E

Hier gelten die Ausführungen zum § 26 LStVollzG-E entsprechend.

Zu § 126 JStVollzG-E

Die Regelung der Ausstattung orientiert sich hier lediglich an den für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Bereiche notwendigen Anforderungen. Vermisst wird hier die Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedarfe in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung von Plätzen gem. Abs. 1 und Räumen gem. Abs. 2. Nicht barrierefrei gestaltete Räumlichkeiten erschweren oder verhindern den Zugang für den darauf angewiesenen Personenkreis. Als Folge sind sie von der gleichberechtigten Wahrnehmung von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten ausgeschlossen und in der Möglichkeit, soziale Kontakte zu pflegen stark eingeschränkt.

Darin wird eine Gefährdung der Ziele gem. § 2 und § 3 Abs. 1 JStVollzG-E sowie ein Widerspruch zu § 3 Abs. 4 gesehen.

Es ist dringend erforderlich, eine bauliche Barrierefreiheit auch im Strafvollzug als eine wichtige Voraussetzung für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Alltagsbewältigung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und durch entsprechende Regelungen einzufordern.

Zu § 7 UVollzG-E

Analphabetismus sowie verschiedene Formen von Behinderungen können dazu führen, dass Informationen in Sprach- oder Schriftform nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen und verstanden werden können.

§ 7 Abs. 1 S. 1 u. 3 sehen aber lediglich Gespräche und die Ausgabe der Hausordnung als Grundlage für das weitere Verfahren der Untersuchungshaft vor und erhalten in Abs. 2 nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten einzugehen. Diese sind nicht ausreichend, um eine barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten.

Es sollte sichergestellt werden, dass alle Informationen des Sofort- und Zugangsgespräches sowie der Hausordnung gem. § 7 Abs. 1 in einer für die Untersuchungsgefangenen wahrnehmbaren und verständlichen Form vermittelt werden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine barrierefreie Kommunikation für beide Seiten zu gewährleisten.

Zu § 97 UVollzG-E

Hier gelten die Ausführungen zu § 126 JStVollzG-E entsprechend.

Zu § 7 SVVollzG-E

Hier gelten die Ausführungen zu § 7 UVollzG-E entsprechend.

Zu §12 SVVollzG-E

Hier gelten die Ausführungen zu § 126 JStVollzG-E entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. Ulrich Hase